

Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.
Margarita v. Gaudecker Am Eichenbühel 28 61476 Kronberg

An alle Mitglieder und Revierinhaber
der Rotwild Hegegemeinschaft
für den Taunus

Geschäftsadresse
Margarita v. Gaudecker
Am Eichenbühel 28
61476 Kronberg

Vorsitzender
Roland Fetz

1. Stellv. Vors.
Dr. Bernd Schlemper

2. Stellv. Vors.
Roman Brunner

Schatzmeister
Jens Reuter

Schriftführer
Margarita v. Gaudecker
Wolfgang Schmidt

Aktuelle Information !

- Rückblick auf das Jagdjahr 2019/20
- Vorschau auf das Jagdjahr 2020/21
- Empfehlungen zur Rotwildbejagung ab August 2020

Sehr verehrte Damen und Herren,
liebe Jägerinnen und Jäger,

leider konnten wir der Situation geschuldet, weder unsere jeweiligen Ringversammlungen noch die alljährliche Hauptversammlung durchführen.

Nur der RWR Hochtaunus hatte das Glück, vor dem Versammlungsverbot zusammenzufinden.

Dort wurde beschlossen auch weiterhin unser Rotwild nach der langjährig erprobten „Taunus Richtlinie“ zu bejagen.

Die Beantragung des Rotwild Abschusses im Jagdjahr 2020/21 seitens der Hegegemeinschaft, nach den durch die Revierinhaber vorgelegten Anträgen, konnte aus organisatorisch logistischen Gründen nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Die von einigen Revieren unserer HG im JJ 2019/20 geführten Verfahren gegen die Abschuss Planfestsetzungen 2019/20 wurden zurückgezogen, da sich diese mit Ablauf des Jagdjahres in der Sache erledigt hatten.

Eine insgesamt sehr unbefriedigende Situation, da wir durch Hinhaltetaktik und Verzögerung seitens der Behörde ausgebremst werden sollen.

Hinzu kam, dass erst in unserem im letzten Jahr geführten Verfahren durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof juristisch geklärt wurde, dass die HG gegen jede einzelrevierweise Abschussfestsetzung in ihrem Bereich Widerspruch einlegen kann. Das war von der Verwaltung stets in Abrede gestellt worden.

Daher hat der Vorstand beschlossen, gegen einen solchen Abschussplan, bei dem die Festsetzung nach den Vorgaben der ministeriellen Schalenwildrichtlinie zu einer deutlichen Abweichung von den Abschussrichtlinien der HG führt, Widerspruch einzulegen.

Dieser Widerspruch ist nach Abstimmung mit dem Revierinhaber seitens der HG, vertreten durch Herrn RA Thum, eingelegt worden.

Die Rotwildjägervereinigung Taunus, die Rotwildjäger des Spessart, des Hinterlandswaldes und auch des Dill-Berglandes führen nach wie vor eine Feststellungsklage gegen den Erlass der Neuen hessische Bejagungsrichtlinie, da wir deren Rechtmäßigkeit nicht anerkennen.

Hier ist auch weiterhin die Solidargemeinschaft der Jäger und Reviere gefordert.

Spenden zur Deckung der entstehenden Kosten wurden bereits von einigen wenigen Jägern geleistet. Wir sind allerdings nach wie vor auf Mittelzugang angewiesen.

Es gibt keinen Grund von unseren langjährigen Bejagungsgrundsätzen abzuweichen und einen durch die Neue hessische Bejagungsrichtlinie unter Umständen erweiterten Freigaberahmen auszunutzen.

Wer sieht sich in der Lage, wie von der „Neuen hessische Bejagungsrichtlinie“ freigegeben, Hirsche exakt nach dem 4. oder 5. Kopf bzw. 5. oder 6. Lebensjahr anzusprechen. Warum sollen wir uns dem Risiko aussetzen, dass im Handumdrehen ein Verstoß gegen den Abschussplan entstanden ist, der dann behördlich geahndet werden muss.

Diese Freigabe in die Altersklasse 2 hinein, sowie die Austauschbarkeit in der Freigabe nach Geschlecht und Alter wirkt sich, wenn die Jäger sie tatsächlich anwenden, nachhaltig schädlich auf den gesunden Altersklassenaufbau und die Geschlechterverteilung der Rotwildpopulation aus.

Können und wollen wir das mitverantworten?

Alles mit heißer Nadel gestrickt, wildbiologischer Aberwitz und entbehrt jedweder jagdpraktischer Anwendbarkeit aber vor allem der juristischen Legitimation.

Bitte beachten Sie die dankenswerter Weise von Stefan Sorg erarbeiteten Anlagen, die den Rückblick 2019/20 und die Vorschau 2020/21 darstellen. Hier hat Stefan Sorg in gewohnt, gekonnter Manier alle wichtigen Informationen zusammengetragen und auch erste, deutlich erkennbare negativen Auswirkungen des Einflusses durch die Neue hessische Bejagungsrichtlinie herausgearbeitet.

Abschließend möchte ich noch auf das derzeit wie ein Damokles Schwert über uns hängende Verfahren zur Änderung des Bundesjagdgesetzes hinweisen. Wenn der aktuell vorgelegte Referentenentwurf so umgesetzt wird, geht es für uns alle „ans Eingemachte“.

Unter anderem soll es in diesem Entwurf zukünftig zulässig sein, im Rahmen von Gesellschaftsjagden unmittelbar an „Grünbrücken“ (Wild - Querungshilfen) jagen zu dürfen, das ist ein Rückfall in einen moderne Form des „eingestellten Jagens“ und stellt für mich eindeutig einen Verstoß gegen den Tierschutz dar.

Hier ist das Wild chancenlos der Willkür der „Schützen“ wehrlos ausgesetzt.

Die Hege des Schalenwildes wird hier ab absurdum geführt und von uns vertretene Werte und Ideale von forstökonomisch geprägten Ideologen mit Füßen getreten.

Bitte informieren Sie sich hierzu **dringend** auf der Internetseite unseres Hessischen Landesjagdverbandes und machen auch Sie ihren politischen Einfluss geltend.

Bleiben wir dem Wohlergehen des Wildes verpflichtet und uns selbst treu.

Vorab herzlichen Dank und Waidmannsheil

Ihr

Roland Fetz

01.08.2020